

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.03.2015

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.17-221/13

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2169

Geltungsdauer

vom: **25. März 2015**

bis: **25. März 2020**

Antragsteller:

Wiedemann GmbH
Siemensstraße 16-18
25813 Husum

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2²,

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die an Bodenabläufe angeschlossene Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer speziellen Brandschutzglocke sowie ggf. einer Brandschutzblende, einem Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten und einem dämmschichtbildenden Brandschutzband. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Es werden zwei Einbauvarianten unterschieden: Bei Einbauvariante 1 wird der Bodenablauf mit der Brandschutzblende, dem Brandschutzring und dem Brandschutzband versehen und trocken in die Bauteilöffnung eingesetzt. Bei Einbauvariante 2 wird der Bodenablauf unter Verwendung der Brandschutzplatte in die Decke eingemörtelt (s. Abschnitt 4).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 150 mm bzw. 200 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90, eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Decken mit einer Dicke unter 200 mm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung unter Verwendung von Kalziumsilikatplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.5 auf mindestens 200 mm verstärkt werden (s. Abschnitt 4.2.2).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

- Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.2
- Bodenabläufe der Firma Wiedemann GmbH, Siemensstraße 16-18, 25813 Husum gemäß Abschnitt 3.2.1

1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrmantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.	
4	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 4 von 10 | 25. März 2015

- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Einbausatz

Der Einbausatz besteht aus einem Brandschutzeinsatz ("Brandschutzglocke" oder "Brandschutzglocke mit angeschweißtem Geruchsverschluss"), einem Brandschutzring, einem Brandschutzband und einer Brandschutzplatte.

2.1.1.1 Brandschutzeinsatz

Der Brandschutzeinsatz⁵ besteht aus einer sog. Brandschutzglocke, die wahlweise werkseitig mit dem Geruchsverschluss eines passenden Bodenablaufs gemäß Anlage 1 verschweißt ist (s. Anlagen 3, 5, 7, 9 und 11).

Die Brandschutzglocke besteht aus einem Edelstahlgehäuse mit einem Durchmesser von 85 mm, 120 mm oder 175 mm und einer 1,5 mm dicken Brandschutzeinlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal- GT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1479. Der dämmschichtbildende Baustoff muss durch drei Blindnieten mittig am oberen Ende des Edelstahlgehäuses befestigt sein (s. Anlagen 2 bis 13).

2.1.1.2 Brandschutzblende

Die sog. Brandschutzblende mit trapezförmig ausgeschnittenen Segmenten muss aus 0,8 mm dickem Edelstahlblech bestehen und Abmessungen gemäß den Angaben der Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12 aufweisen.

2.1.1.3 Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten

Der um den Ablaufstutzen ggf. anzubringende 50 mm breite Brandschutzring muss aus 50 mm dicken Kalziumsilikatplatten "Promatect-LS" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-3 bestehen und in seinen Abmessungen den Angaben der Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12 entsprechen.

2.1.1.4 Brandschutzband

Das um den Brandschutzring nach Abschnitt 2.1.1.3 anzubringende 50 mm breite Brandschutzband muss aus dem 1,5 mm dicken dämmschichtbildenden Baustoff "Promaseal-GT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1479 bestehen (s. Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12).

2.1.1.5 Brandschutzplatten

Die ggf. unterhalb der Decke anzubringende/en Brandschutzplatte/en muss/müssen aus 50 mm bzw. 35 mm dicken Kalziumsilikatplatten "Promatect-LS" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-3 bestehen (s. Anlagen 2 bis 13) und in ihren Abmessungen den Angaben der Anlage 1 bzw. der Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12 entsprechen.

⁵ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 5 von 10 | 25. März 2015

Die Platten müssen zentrisch angeordnete kreisrunde Aussparungen enthalten, deren Durchmesser dem Durchmesser der Kernlochbohrung gemäß Anlage 1 bzw. dem Durchmesser des Ablaufstutzens entsprechen muss.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung des Einbausatzes bzw. der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Jeder Brandschutzeinsatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Brandschutzeinsatz und jede Verpackung des Einbausatzes muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Brandschutzglocke" bzw. Einbausatz für Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS", (jeweils mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2169
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzeinsatz bzw. jeder Verpackung des Einbausatzes zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auf dem Brandschutzeinsatz auch erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS" der Feuerwiderstandsklasse R ... nach Zul.-Nr.: Z-19.17-2169 (Die Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Decke zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Verpackung des Einbausatzes (Brandschutzglocke, Brandschutzblende, Brandschutzring, Brandschutzband sowie Brandschutzplatte) nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 6 von 10 | 25. März 2015

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf - inkl. Angaben zu den erforderlichen Öffnungsmaßen für die Bodenabläufe,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzglocken sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken) mit zulässigen Bodenabläufen an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf Zuordnung der Ablaufkörper zu den Brandschutzglocken, Brandschutzblenden, Brandschutzplatten, Brandschutzringen aus Kalziumsilikatplatten sowie der Brandschutzbänder).
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Einbausatzes, eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Bestandteile des Einbausatzes und der Beschaffenheit der dämmschichtbildenden Baustoffe mindestens einmal pro 100 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Einbausatzes ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 7 von 10 | 25. März 2015

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Einbausatzes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Bauprodukte festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und der Beschaffenheit der Bestandteile des Einbausatzes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Einbausatzes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Einbausatzes selbst sowie der Brandschutzglocke.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Bauteile**

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁷ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

⁶ DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 8 von 10 | 25. März 2015

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Bodenabläufe

Die Bodenabläufe (Grundkörper und Oberteil mit Abdeckrost) der Firma Wiedemann GmbH, 25813 Husum müssen aus Edelstahl bestehen, den Angaben der Anlagen 1 bis 13 sowie der DIN EN 1253-1⁸ entsprechen und eine Wasservorlage enthalten.

3.2.2 Rohre

- 3.2.2.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 3.2.1 dürfen Rohrleitungen gemäß Anhang 1 mit einer Nennweite von DN 75, DN 110 und DN 160, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁹ bestimmt sind, angeschlossen werden (s. Anlagen 1 bis 13).

- 3.2.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten bzw. 90 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹⁰, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.3 Abstände

Die Bodenabläufe müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1.2 eingehalten werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entsprechen. Es muss der zum jeweiligen Bodenablauf passende Einbausatz verwendet werden (s. Anlagen 1 bis 13).

- 4.1.2 Die Größe der Bauteilöffnung (Kernlochbohrung) muss - abhängig vom verwendeten Bodenablauf - den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

7	DIN 4223	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN EN 1253-1	Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 9 von 10 | 25. März 2015

- 4.1.3 Der Grundkörper des Bodenablauf darf wahlweise mit der Brandschutzblende, dem Brandschutzring und dem Brandschutzband versehen und trocken in die Bauteilöffnung eingesetzt werden (Einbauvariante 1) oder die Rohrabschottung ist unter Verwendung der Brandschutzplatte und einer Verfüllung des Ringspaltes um den Grundkörper des Bodenablaufes herzustellen (Einbauvariante 2).

4.2 Einbau der Rohrabschottung

- 4.2.1 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

- 4.2.2 Bei Einbau in 150 mm dicke Decken muss an der Deckenunterseite eine Brandschutzplatte gemäß Abschnitt 2.1.1.5 angeordnet werden, die eine Ausparung entsprechend der Kernbohrung gemäß Anlage 1 enthält. Die Brandschutzplatte muss mit mindestens vier für den jeweiligen Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln M 8 (Länge mindestens 80 mm) mit Unterlegscheiben 8,4 x 25 x 1,5 mm an der Decke befestigt werden.

- 4.2.3 Einbau des Bodenablaufes bei Einbauvariante 1

Vor dem Einsetzen des Grundkörpers des Bodenablaufes nach Abschnitt 3.2.1 in die Kernlochbohrung ist der Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.3 von der Unterseite so auf den Grundkörper zu schieben, dass dieser auf dem Grundkörper des Bodenablaufes aufliegt. Über den Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten muss die zum Durchmesser des Ablaufes passende Brandschutzblende gemäß Abschnitt 2.1.1.2 gelegt werden. Anschließend muss das Brandschutzband gemäß Abschnitt 2.1.1.4 so um den Brandschutzring gelegt werden, dass sich die beiden Enden etwa 10 mm weit überlappen. Die trapezförmigen Segmente der Brandschutzblende müssen etwa 60° in Richtung Brandschutzband gebogen werden. Zur Fixierung der Brandschutzblende und des umwickelten Brandschutzrings am Grundkörper des Bodenablaufes muss eine Schlauchschelle um den Ablaufstutzen angebracht werden (s. Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12).

Der Grundkörper des Bodenablaufes ist gemäß den Angaben der Anlagen 2, 3, 6, 7 und 12 so in die Decke einzusetzen, dass der Flansch bündig auf der Decke aufliegt.

- 4.2.4 Einbau des Bodenablaufes bei Einbauvariante 2

Der Grundkörper des Bodenablaufes ist gemäß den Angaben der Anlagen 4, 5, 8 bis 11 und 13 in die Decke so einzusetzen, dass der Flansch bündig auf der Decke aufliegt.

Die Fuge zwischen dem Grundkörper des Bodenablaufes und der Massivdecke ist mit einem Zementmörtel der Gruppe III nach DIN 1053-1¹¹ vollständig in Bauteildicke auszufüllen. Die als Schalung zu verwendende Brandschutzplatte gemäß Abschnitt 2.1.1.5 muss dicht am Ablaufstutzen anliegen (s. Anlagen 4, 5, 8 bis 11 und 13). Die Brandschutzplatte muss mit mindestens vier für den jeweiligen Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln M 8 (Länge mindestens 80 mm) mit Unterlegscheiben 8,4 x 25 x 1,5 mm an der Decke (ggf. inkl. Brandschutzplatte gemäß Abschnitt 4.2.2) befestigt werden.

- 4.2.5 Einbau der Brandschutzglocke

Die Brandschutzglocke nach Abschnitt 2.1.1.2 ist bestimmungsgemäß auf das Rohr im Grundkörper aufzusetzen bzw. der Geruchsverschluss mit Brandschutzglocke nach Abschnitt 2.1.1.2 ist von oben in den Grundkörper einzustecken. Der Bodenablauf ist anschließend vollständig mit Wasser zu füllen (s. Abschnitt 3.2.1).

Abschließend ist das zugehörige Oberteil mit Abdeckrost aus Edelstahl gemäß Abschnitt 3.2.1 in den Grundkörper einzusetzen.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

11

DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2169

Seite 10 von 10 | 25. März 2015

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 14). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulässige Rohre/Rohrleitungen

Zulässige Installationen:

1. Zulässige Abflussrohre

brennbare und nichtbrennbare Rohrleitungen jeglicher Art für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3 mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 160 mm

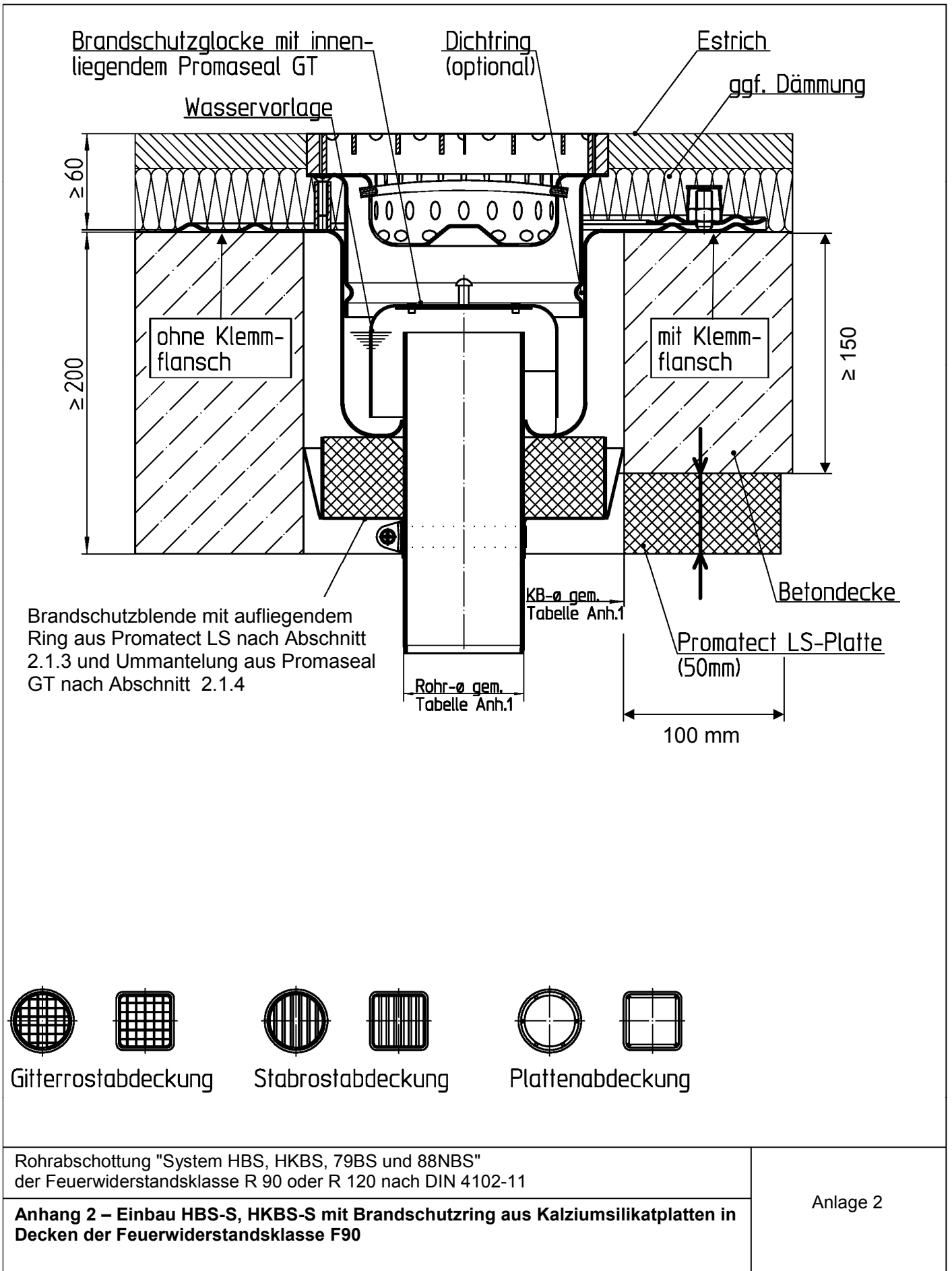
2. zulässige Bodenabläufe mit Zuordnung Rohr- Nennweiten

Typ Bodenablauf	Topf Ø mm	Zulässiger Ø Rohr DN in mm	Maß Brandschutzplatte in mm	Feuerwider- standsklasse	Mörtel- verguss	Kernloch- bohrung	Anlage
HBS-070-S	153	75	-	R 90	ohne	200	3
HBS-100-S	218	110	-	R 90	ohne	250	3
HBS-150-S	283	160	-	R 90	ohne	350	3
HKBS-S	190	110	-	R 90	ohne	220	3
HBS-070-S-GVS	153	75	-	R 90	ohne	200	4
HBS-100-S-GVS	218	110	-	R 90	ohne	250	4
HBS-150-S-GVS	283	160	-	R 90	ohne	350	4
HKBS-S-GVS	190	110	-	R 90	ohne	220	4
HBS-070-S	153	75	395 x 395	R 90	mit	200	5
HBS-100-S	218	110	495 x 495	R 90	mit	300	5
HBS-150-S	283	160	495 x 495	R 90	mit	350	5
HKBS-S	190	110	395 x 395	R 90	mit	250	5
HBS-070-S-GVS	153	75	395 x 395	R 90	mit	200	6
HBS-100-S-GVS	218	110	495 x 495	R 90	mit	300	6
HBS-150-S-GVS	283	160	495 x 495	R 90	mit	350	6
HKBS-S-GVS	190	110	395 x 395	R 90	mit	250	6
79BS-070-S	243	75	-	R 90	ohne	300	7
79BS-100-S	283	110	-	R 90	ohne	350	7
88NBS-070-S-GVS-HV	190	75	-	R 90	ohne	220	8
79BS-070-S	243	75	495 x 495	R 90	mit	300	9
79BS-100-S	283	110	495 x 495	R 90	mit	350	9
88NBS-070-S-GVS-HV	190	75	395 x 395	R 90	mit	220	10
HBS-070-S	153	75	395 x 395	R 120	mit	200	11
HBS-100-S	218	110	495 x 495	R 120	mit	300	11
HBS-150-S	283	160	495 x 495	R 120	mit	350	11
HKBS-S	190	110	395 x 395	R 120	mit	250	11
HBS-070-S-GVS	153	75	395 x 395	R 120	mit	200	12
79BS-070-S	243	75	-	R 120	ohne	300	13
79BS-100-S	283	75	-	R 120	ohne	350	13
79BS-070-S	243	75	495 x 495	R 120	mit	300	14
79BS-100-S	283	75	495 x 495	R 120	mit	350	14

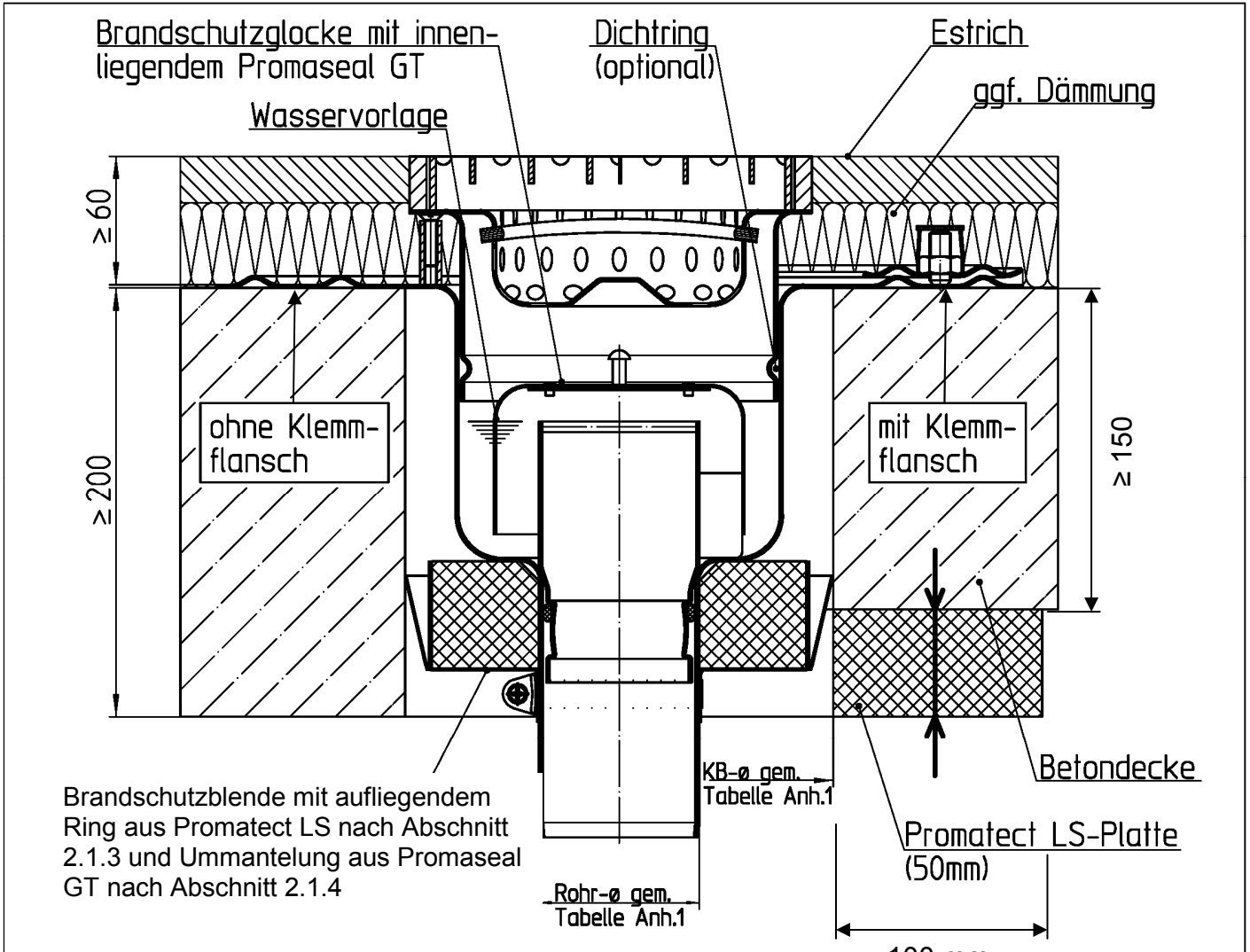
Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen
 Zulässige Installationen

Anlage 1



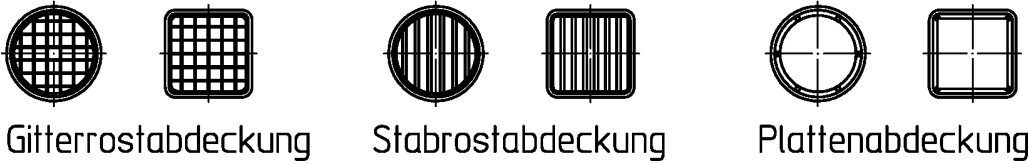
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169



Bodenablauf angeschweißtem Geruchsverschluss

Bei Einbau des HBS-150 ohne Vermörtelung des Ringspalttes dürfen ausschließlich brennbare Rohre angeschlossen werden.

Bei Einbau des HKBS mit Verwendung des Dichtringes dürfen ausschließlich brennbare Rohre angeschlossen werden.

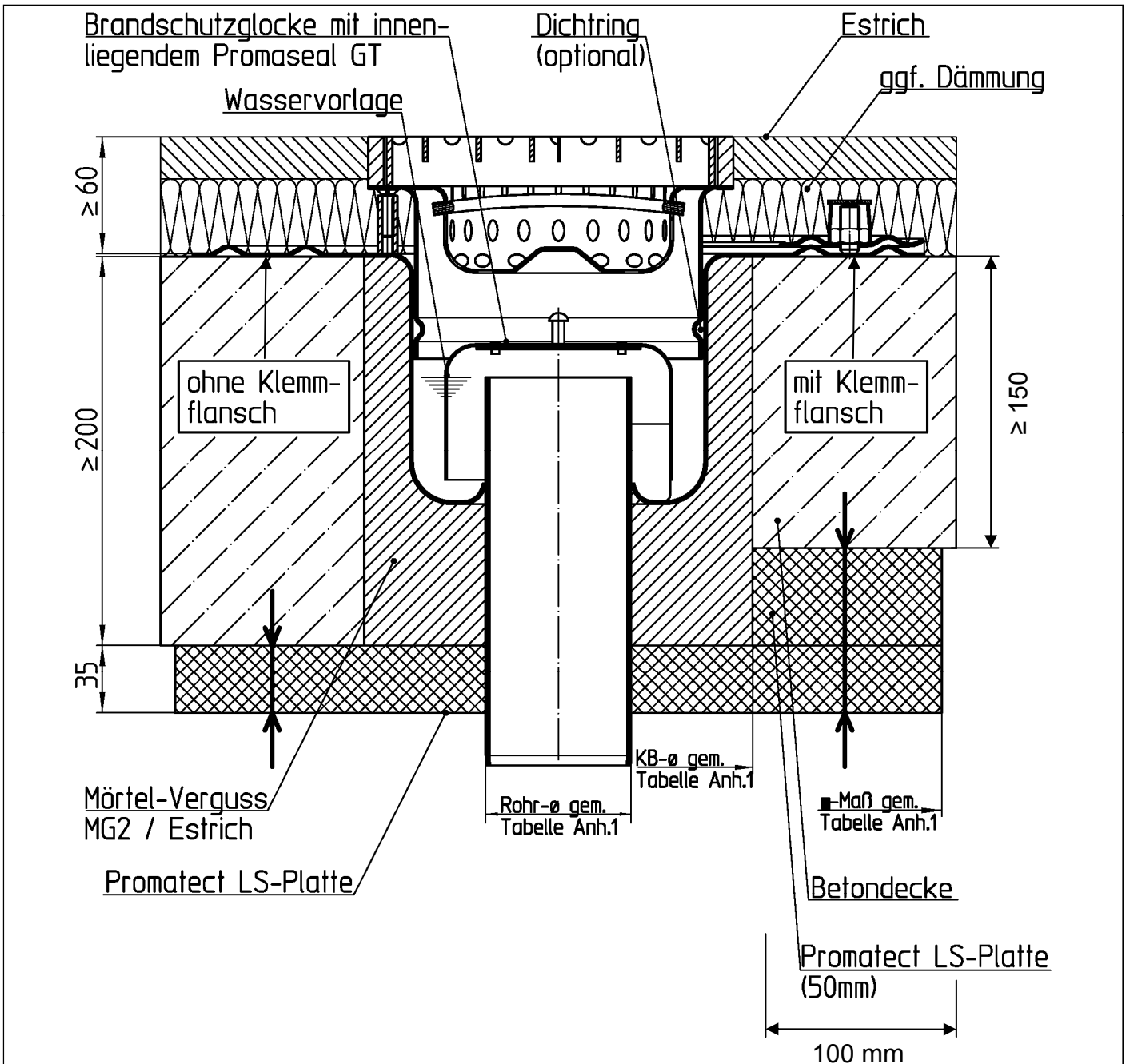


Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau HBS-S-GVS, HKBS-S-GVS mit Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

Anlage 3

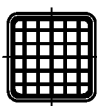
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169



Die Plattenabdeckung mit Rollringdichtung darf nur verwendet werden, wenn kein Dichtring zwischen dem Bodeneinlaufunterteil und dem Aufsatzstück eingesetzt ist.



Gitterrostabdeckung



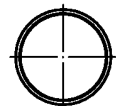
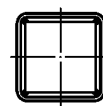
Stabrostabdeckung



Plattenabdeckung



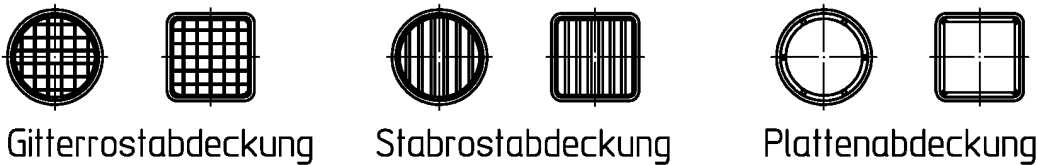
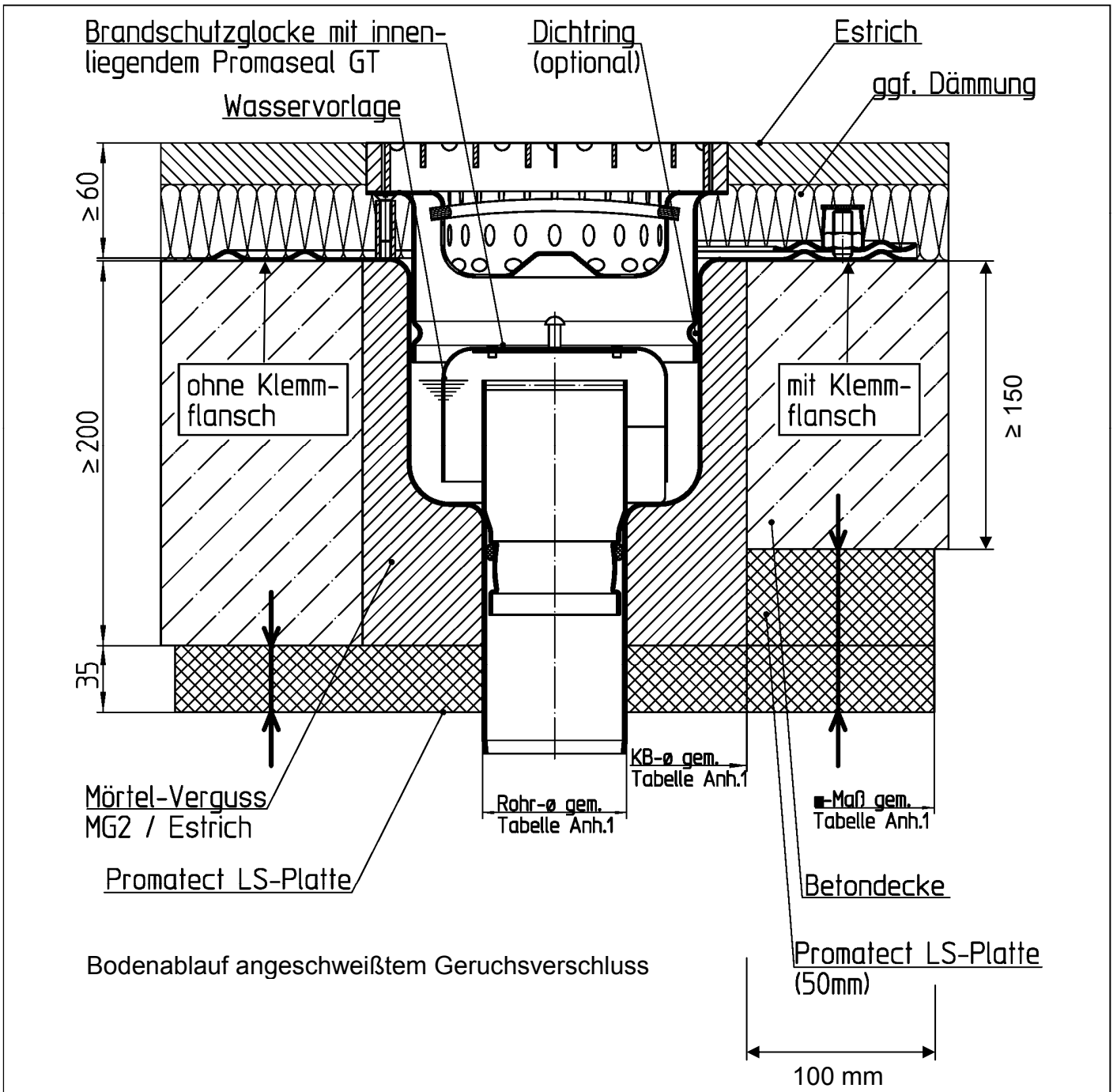
Plattenabdeckung mit Rollringdichtung



Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau HBS-S, HKBS-S mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

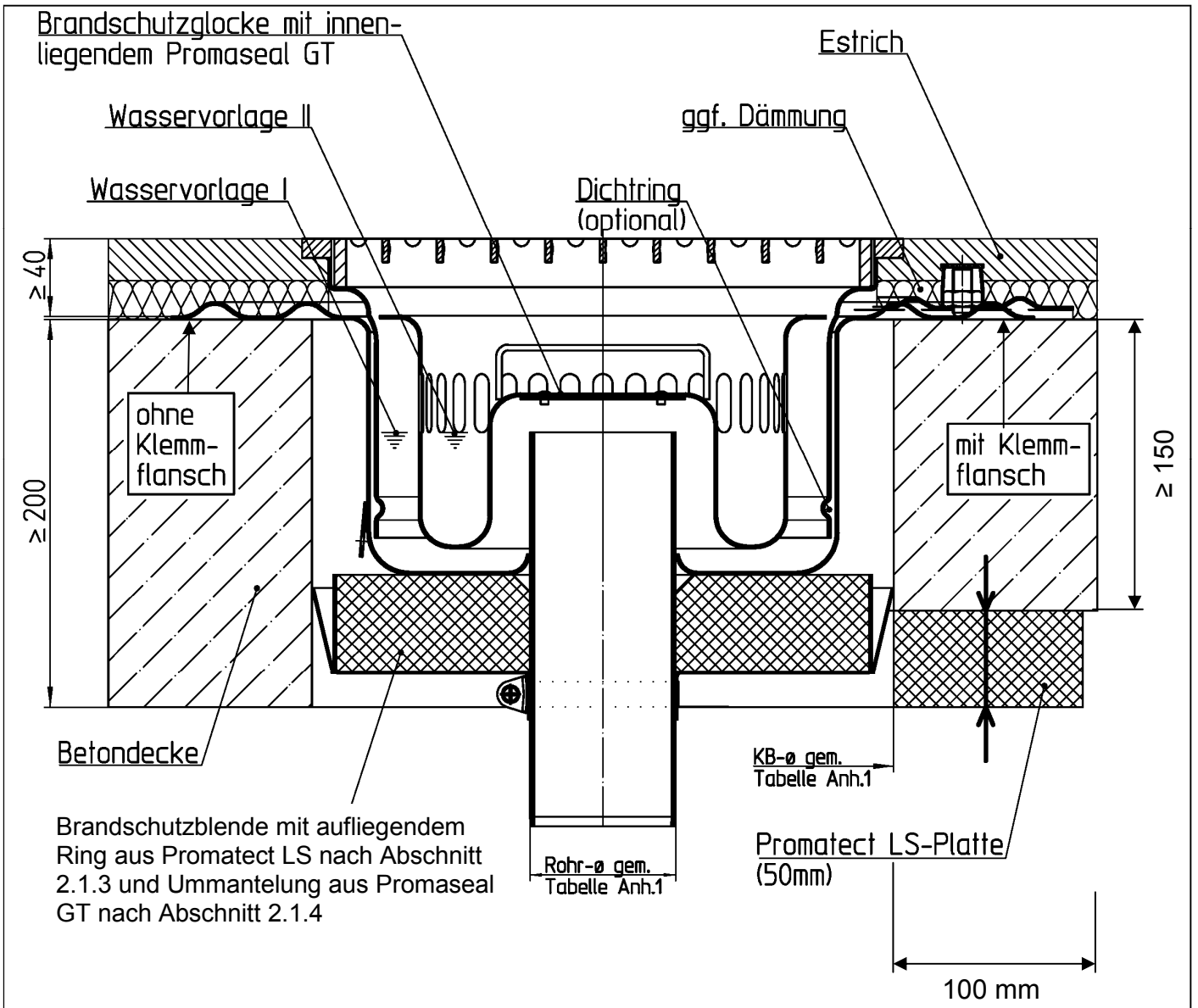
Anlage 4




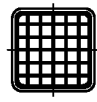


Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau HBS-S-GVS, HKBS-S-GVS mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

Anlage 5



Die Plattenabdeckung mit Rollringdichtung darf nur verwendet werden, wenn kein Dichtring zwischen dem Bodeneinlaufunterteil und dem Aufsatzstück eingesetzt ist.

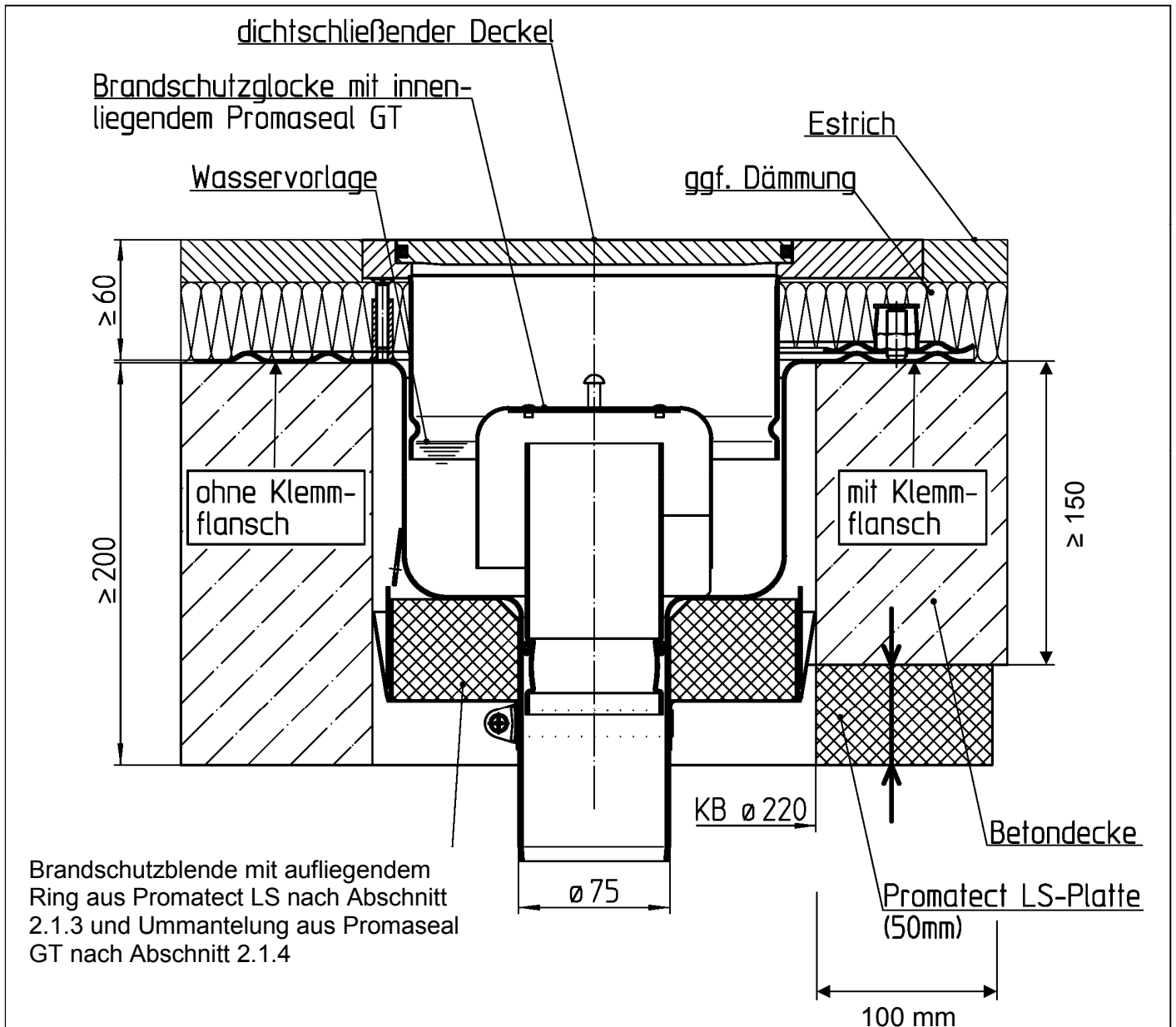
- 
 Gitterrostabdeckung
- 
 Stabrostabdeckung
- 
 Plattenabdeckung
- 
 Plattenabdeckung mit Rollringdichtung

Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau 79BS-S mit Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

Anlage 6

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169



Bodenablauf angeschweißtem Geruchsverschluss

Verwendung nur mit brennbarem Rohr und doppelter Einlage in der Brandschutzblende.

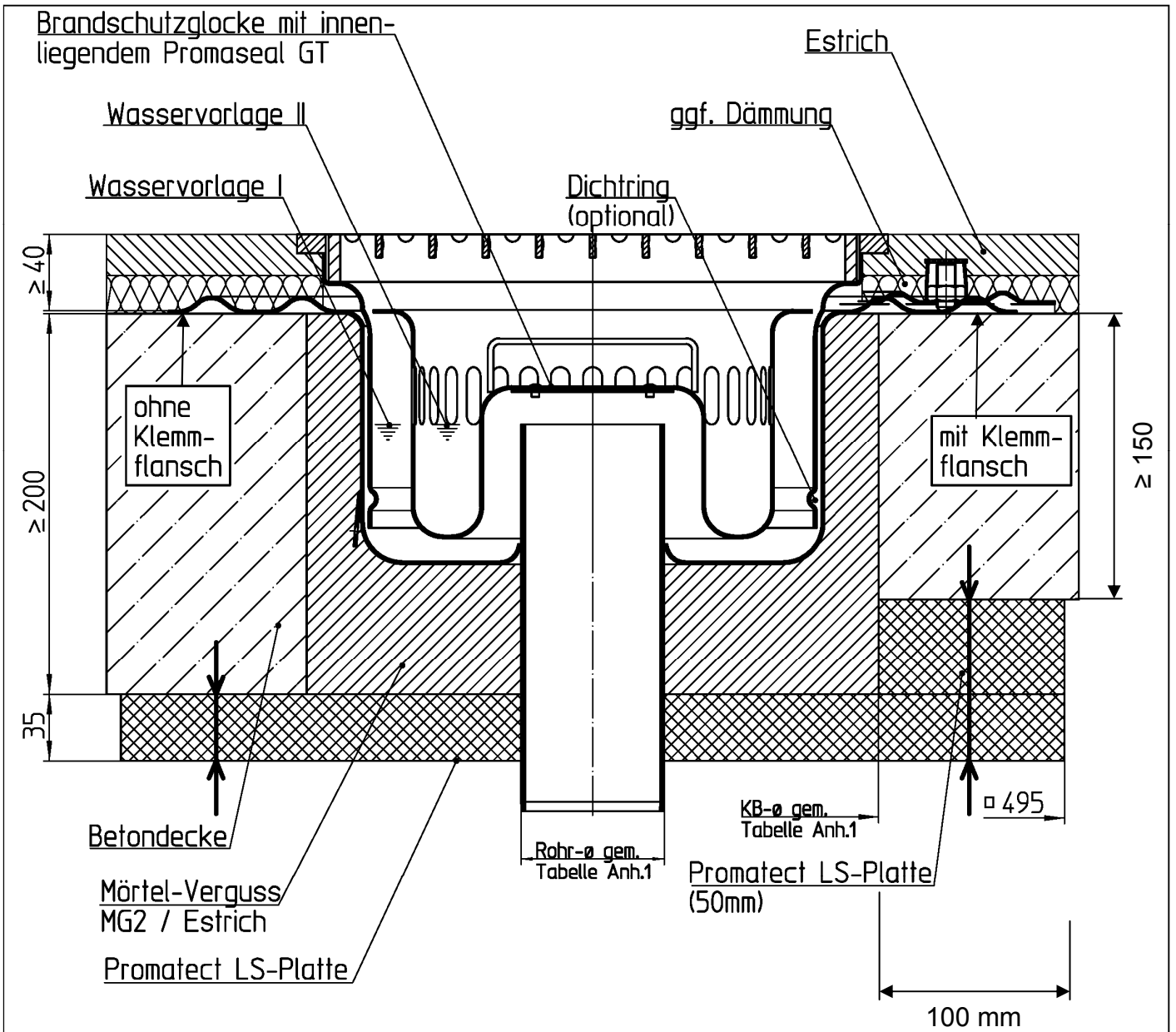


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169

Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau 88NBS-070-S-GVS-HV mit Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

Anlage 7



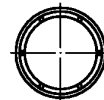
Gitterrostabdeckung



Stabrostabdeckung



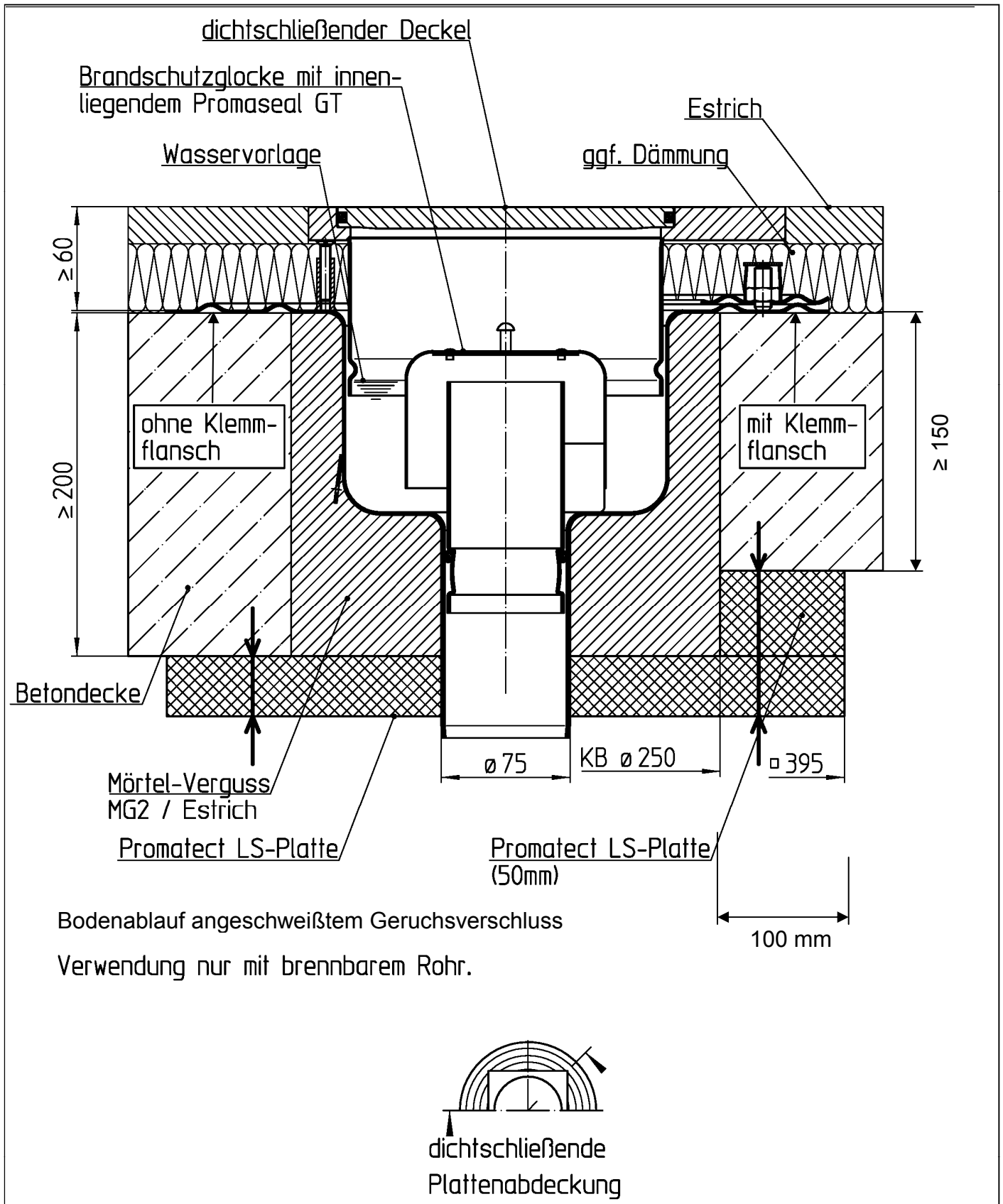
Plattenabdeckung



Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

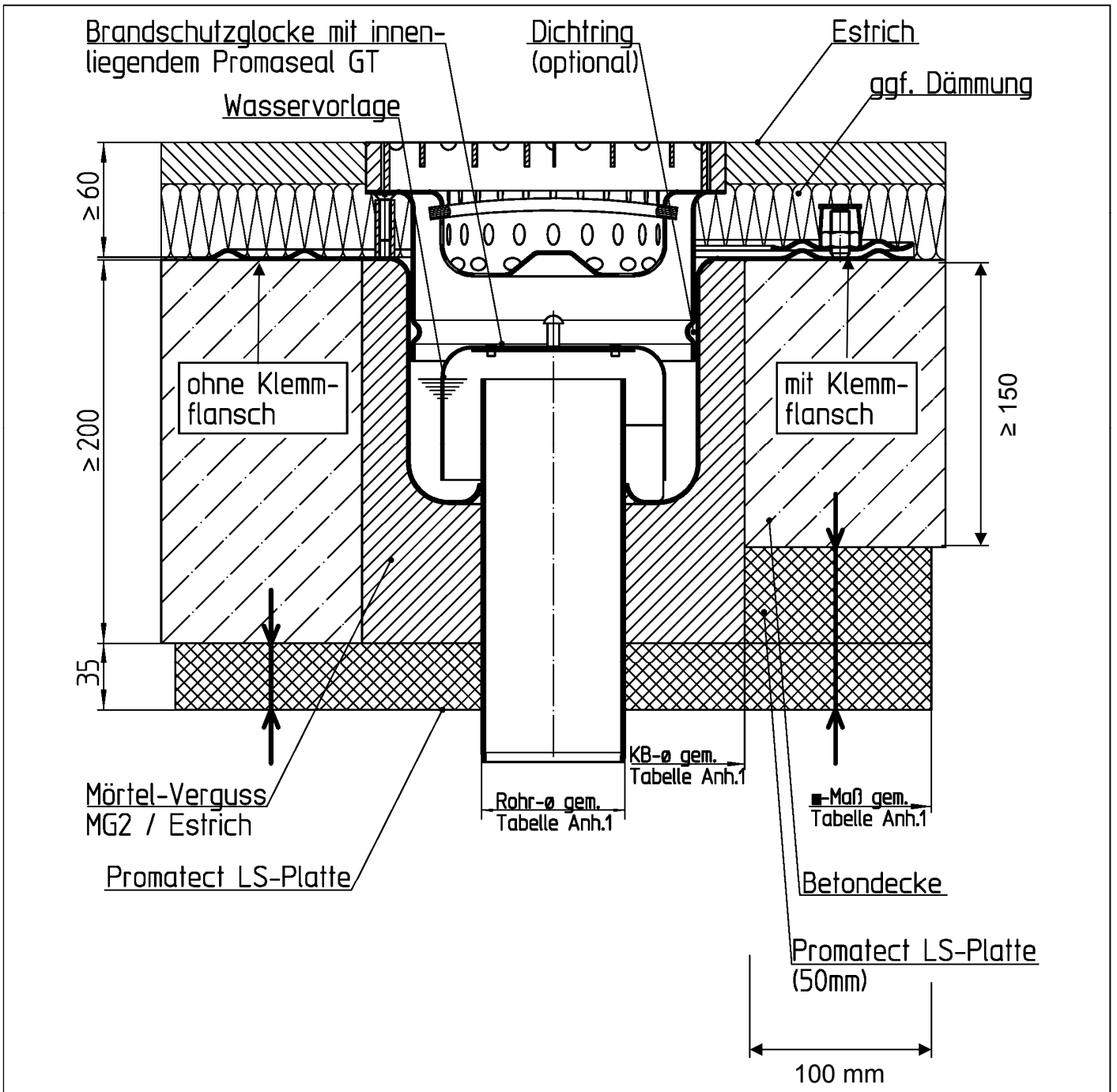
Anhang 2 – Einbau 79BS-S mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90

Anlage 8

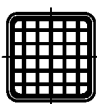


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169

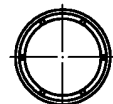
Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11	Anlage 9
Anhang 2 – Einbau 88NBS-070-S-GVS-HV mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F90	



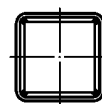
Gitterrostabdeckung



Stabrostabdeckung



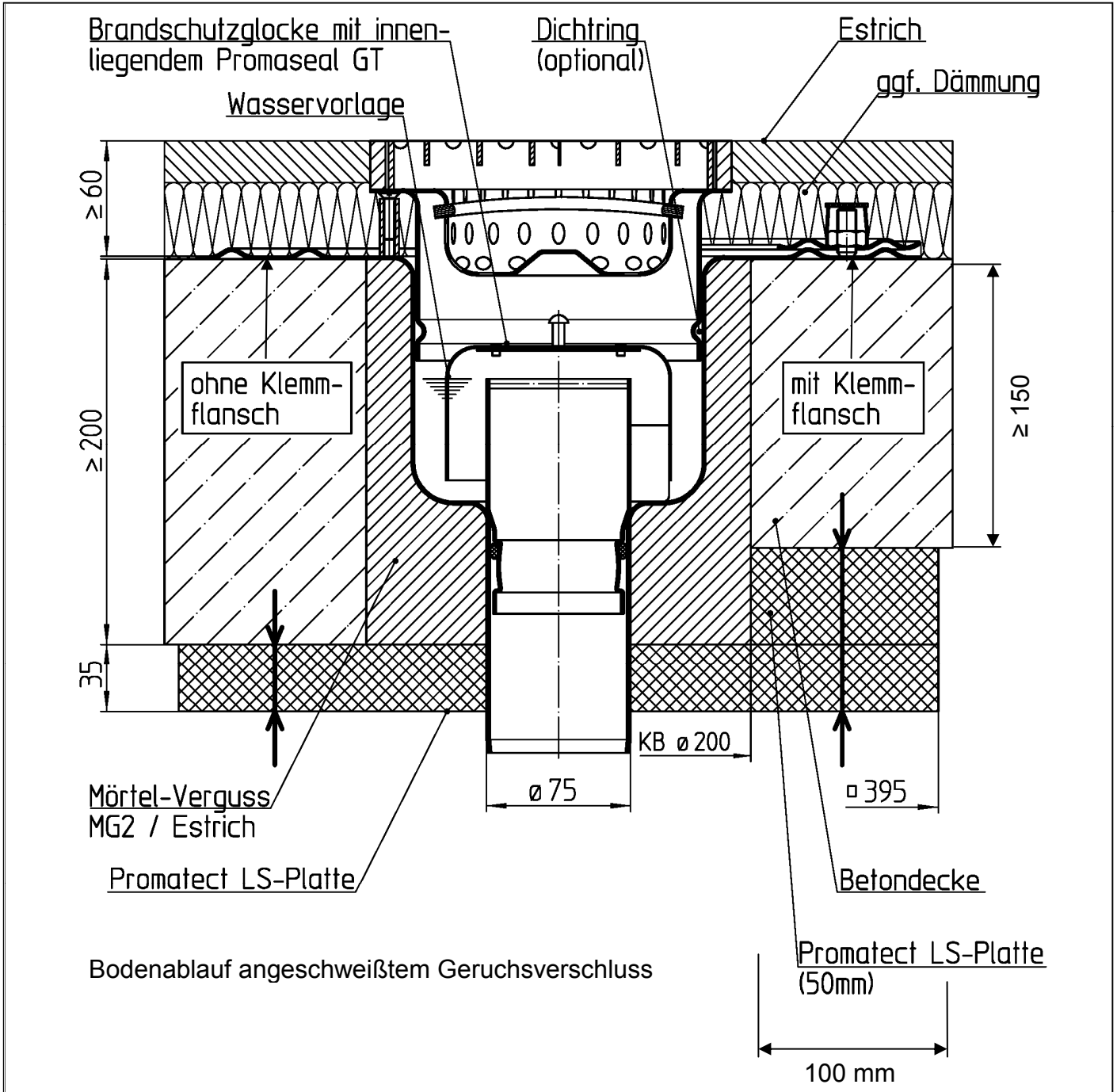
Plattenabdeckung



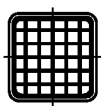
Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau HBS-S, HKBS-S mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F120

Anlage 10



Gitterrostabdeckung



Stabrostabdeckung



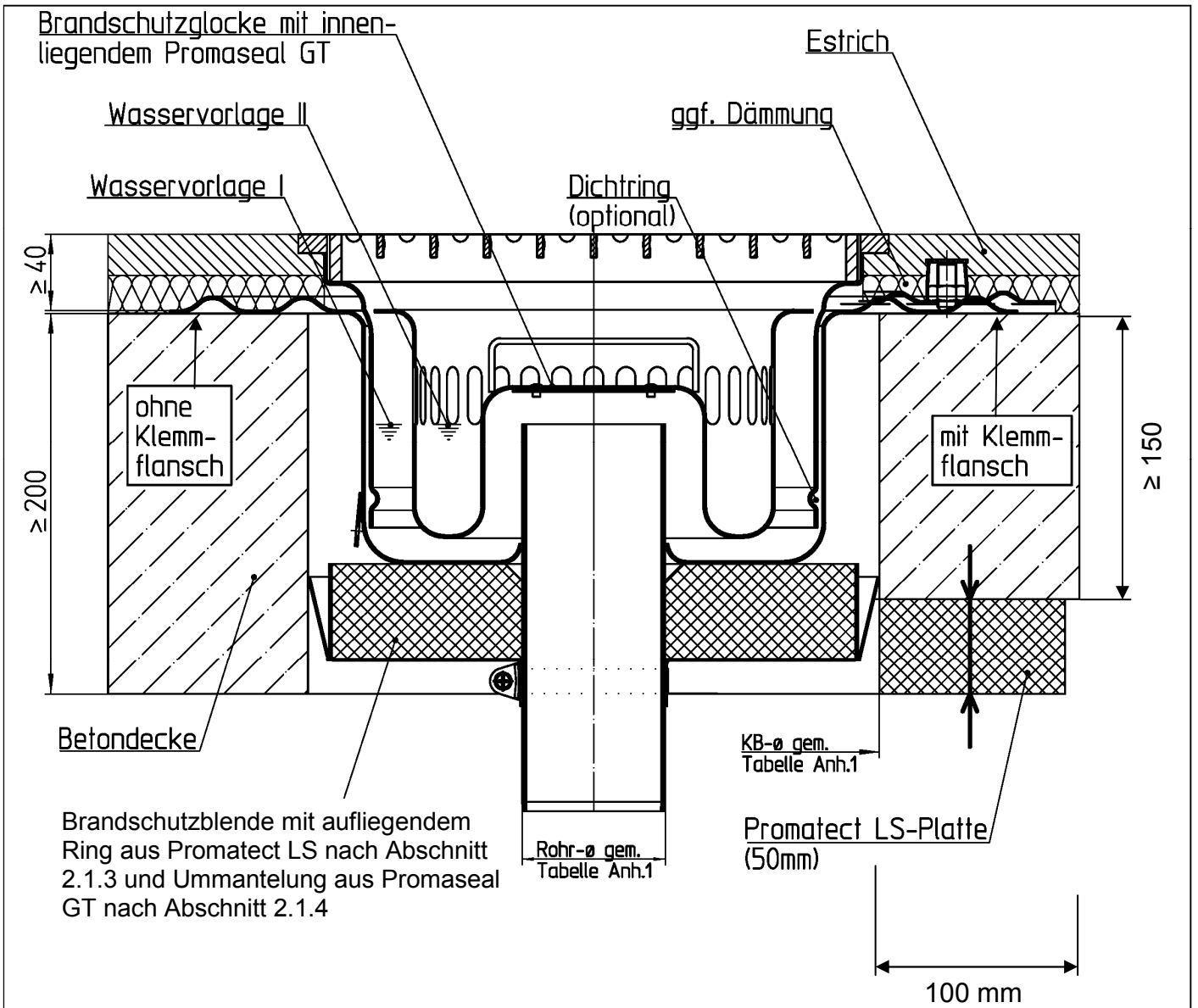
Plattenabdeckung

Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

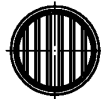
Anhang 2 – Einbau HBS-S-GVS mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der
 Feuerwiderstandsklasse F120

Anlage 11

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169



Die Plattenabdeckung mit Rollringdichtung darf nur verwendet werden, wenn kein Dichtring zwischen dem Bodeneinlaufunterteil und dem Aufsatzstück eingesetzt ist.



Gitterrostabdeckung

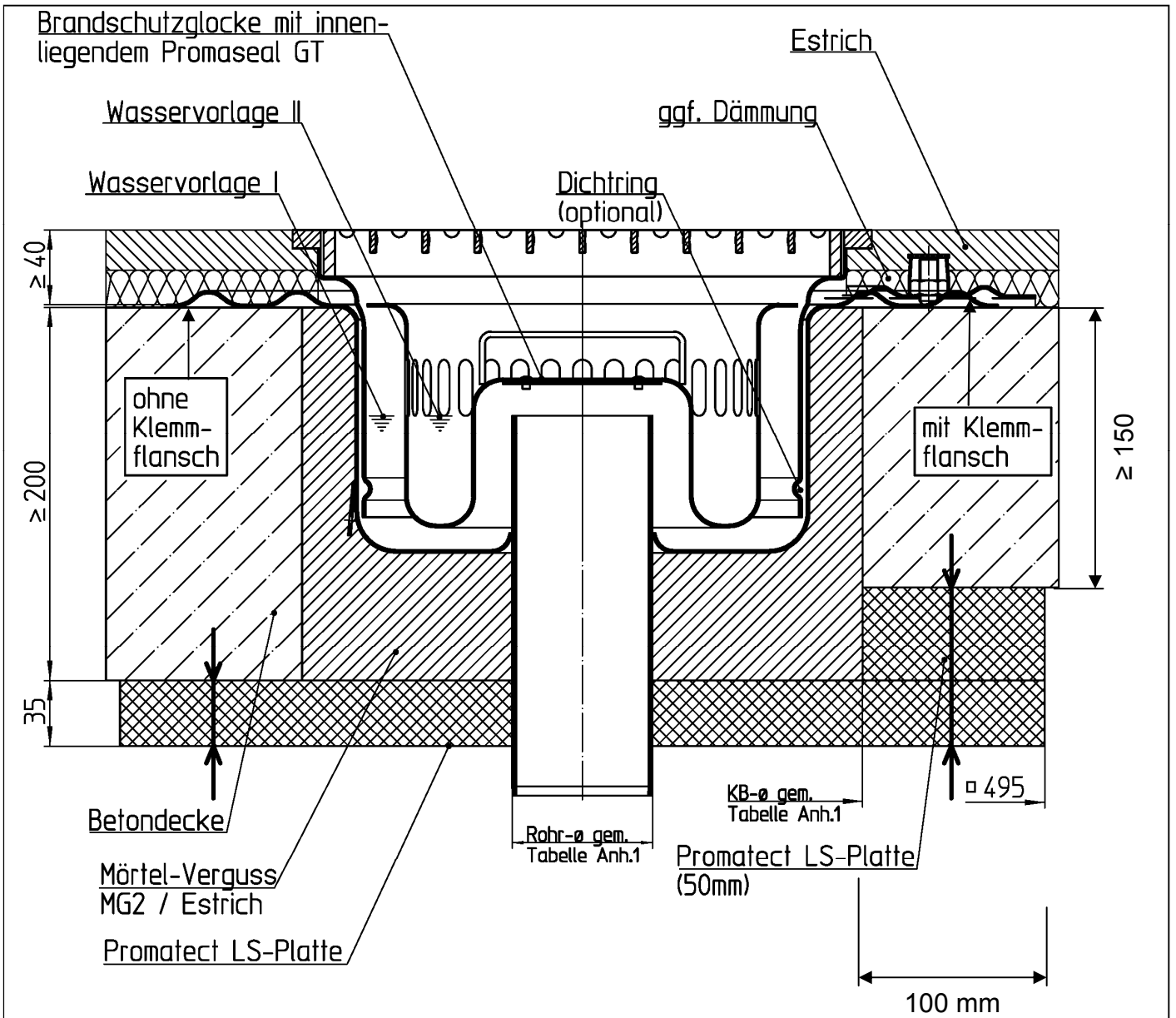
Stabrostabdeckung

Plattenabdeckung

Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau 79BS-S mit Brandschutzring aus Kalziumsilikatplatten des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F120

Anlage 12



Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Einbau 79BS-S mit Vermörtelung des Ringspalts in Decken der Feuerwiderstandsklasse F120

Anlage 13

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2169

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

 * Nichtzutreffendes streichen

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "System HBS, HKBS, 79BS und 88NBS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 oder R 120 nach DIN 4102-11

Anhang 3 – Übereinstimmungsbestätigung
 Muster für Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 14